

Z 50-1990

8/SN-277/ME  
Wien, am 23. Februar 1990

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	7 - GE 90
Datum:	26. FEB. 1990
Verteilt:	27. Feb. 1990

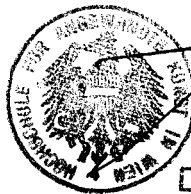
*Ante*  
*Wien*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen;  
Stellungnahme

Das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst in Wien gestattet sich in der Anlage die Stellungnahme des Abteilungskollegiums der Abteilung Architektur sowie der Studienkommission für Architektur zum Entwurf der Novelle zum Bundesgesetz für technische Studienrichtungen zu übermitteln.

Mit der Bitte um gef. Kenntnisnahme.

Beilage



*Ante*  
DR. HEINZ ADAMEK  
REKTORATSDIREKTOR

Wien, 1990 02 19

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Wege des Rektorats der  
Hochschule für angewandte Kunst in Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
technische Studienrichtungen,  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Entwurf für das Bundesgesetz für technische Studienrichtungen mit dem Ersuchen übermittelt, spätestens bis zum 3. März 1990 eine Stellungnahme abzugeben.

Das Abteilungskollegium Architektur sowie die Studienkommission für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien haben in einer gemeinsamen Sitzung am 1. Februar 1990 nachstehende Stellungnahme beschlossen:

ABSCHNITT I - III:

In den Abschnitten I - III fehlen ganz allgemein die Hinweise auf die im Abschnitt V geregelten Abweichungen für das Studium der Architektur an den Kunsthochschulen. Dies betrifft insbesondere den § 2 Satz 1 (akademischer Grad), § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 (Studienabschnitte), § 8 Abs. 2 (2. Diplomprüfung).

§ Abs. 6 Angabe des zusätzlichen Studienaufwandes:

Der für einzelne Lehrveranstaltungen durchschnittlich zu erwartende zusätzliche zeitliche Studienaufwand hängt zu sehr von den individuellen Fähigkeiten und Anlagen des Studierenden ab, als daß hier eine seriöse Angabe gemacht werden kann. Wenn man diesen Zeitaufwand aber festlegt, könnte der Studierende daraus einen Rechtsanspruch ableiten.

### § 11 Doktoratsstudien:

#### § 11 Abs.2:

Die neben der Ausarbeitung der Dissertation geforderte Inskription von vier Semestern mit insgesamt zwölf Wochenstunden stellt eine Verschulung des Doktoratsstudium dar und sollte ersatzlos gestrichen werden.

#### § 11 Abs.3:

Dieser Absatz bezieht sich ausschließlich auf Universitäten und nicht auch auf Kunsthochschulen, dies sollte entsprechend erweitert werden.

#### § 11 Abs.5:

Die Zusammensetzung des Prüfungssenates ist in keiner Weise geregelt.

#### § 11 Abs.6:

Auch die Formulierung des Abs.6 sichert nicht eindeutig und klar die in den zugehörigen Erläuterungen beabsichtigte Einräumung des Promotionsrechtes an Kunsthochschulen. Hier wird eine deutliche Klarstellung gefordert, daß an Kunsthochschulen Doktoratsstudien abgehalten und Dissertationen approbiert werden können, wenn auch das Rigorosum vor einer gemeinsamen Kommission, der Professoren der Universitäten und Kunsthochschulen ständig angehören, abzulegen ist.

#### § 16 Abs.13 Studienkommissionen:

Die Studienkommission für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien wurde bisher nicht aufgrund des Kunsthochschulstudiengesetz, sondern aufgrund des derzeitigen Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen eingerichtet (§ 18). Die dort angeführten Bestimmungen waren bisher für die Studienkommissionen ausreichend. Die Bestimmungen über Studienkommissionen nach dem KHStG sind übermäßig ausführlich. Es erschiene daher sinnvoll, knapp gefaßte Bestimmungen über die Studienkommission wieder in das neue Bundesgesetz über technische Studienrichtungen aufzunehmen und nicht auf ein für die Studienrichtung Architektur fremdes Gesetz zu verweisen (KHStG gilt nicht dafür, sondern AHStG). Insbesondere wäre schon im Hinblick auf die Bestimmungen des Dienstrechtes, das alle Mittelbauangehörigen (außer den Lehrbeauftragten) dem Dienststellenausschuß der Hochschullehrer zuordnet, die Einberufung der Wahlver-

sammlung dem Dienststellenausschußobmann der Hochschullehrer und nicht jenem der sonstigen Bediensteten zu übertragen.

§17 Abs.2 Übertrittsbestimmungen:

Wenn Studienrende von einer wissenschaftlichen Hochschule unter Anwendung des § 21 AHStG ihr Studium an einer Kunsthochschule fortsetzen, umgehen sie die Aufnahmeprüfung im Sinne des § 16 Abs.2 des vorliegenden Gesetzentwurfes. Es wäre daher in § 17 ein Absatz 3 mit folgendem Text einzuführen: "Wenn Studierende der Studienrichtung Architektur an wissenschaftlichen Hochschulen dieses Studium an einer in diesem Abschnitt genannten Hochschulen fortsetzen wollen, müssen sie den Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung im Sinne des § 16 Abs.2 erbringen. Dieser ist vom Meisterklassenleiter zu beurteilen."


§ 20 Abs.2 Gesamtstudienkommission:

Hier wird erstmals der Begriff der Gesamtstudienkommission eingeführt, der nur im KHStG vorkommt (siehe Stellungnahme zu § 16). Eine solche erscheint nur für die Studienrichtung Architektur an Kunsthochschulen allein ohne Einbeziehung der Universitäten nicht sinnvoll. Überhaupt birgt diese Gesamtstudienkommission die Gefahr einer Überbürokratisierung und hemmt Schwerpunktsbildungen an den einzelnen Hochschulen.

§ 20 Abs.3 Maßnahmen bei säumiger Studienkommission:

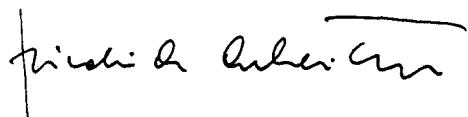
Die Studienkommission Architektur an den Kunsthochschulen unterliegt nicht dem UOG, sodaß auch die unter § 9 UOG vorgesehenen Maßnahmen hier nicht anzuwenden sind.

Mit allen übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Hochschule für angewandte Kunst in Wien einverstanden und bittet, bei der Endfassung des Gesetzes die oben aufgezeigten Einwände zu berücksichtigen.



(O.Prof.Arch.Dipl.Ing.  
Günter Zeman)

Vorsitzender der Studienkommission



(O.Prof. Mag.arch. Dr.techn.  
Friedrich Achleitner)  
Abteilungsleiter